

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 63

Diez, Freitag den 15. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von
gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach
§ 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegs-
bedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376*) und jede Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht
gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht
vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhan-
delt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher
oder Betriebsbücher oder die Festhaltung oder Untersuchung
der Betriebsbücher oder Räume verweigert, oder wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mona-

ten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt
werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsspflichtigen ge-
hören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000
Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare,
 2. Chinesenhaare
jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen,
Kammzug, Kämmlingen, Abfällen und Abgängen.
- Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden,
solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der
Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahe
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Liefe-
rung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit
folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlag-
nahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von
1 kg., gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten
Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Ver-
äußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der
Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magde-
burg, Sehdorfer Str. 5;

1. J. Bergmann u. Co., Raupheim in Württemberg.
2. Carl Both, Wehlar.
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin Potsdamerstr. 138.
4. Arthur Eck, S. m. b. H., Dresden.
5. Franz Freund, Leinefelde.
6. Otto Geber u. Co., Hamburg.
7. J. u. A. Jacobi, Mannheim.
8. Krafft u. Busch, Wehlar.
9. Arno Lenk, Magdeburg.
10. Mantel u. Co., Mannheim.
11. Josef Nägele, Köln am Rhein.
12. August Orlob II, Leinefelde.
13. Sächs. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmanndorf im Erzgebirge.
14. Franz Ströher, Rotherkirchen im Vogtland.
15. Edmund Weiß, Dresden.
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main.

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W 1, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 Mark für 1 Kg. nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die zu 1. b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den in § 4 unter 1. b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszufortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Auf Grund der vorstehenden Vorschrift ausfortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 Kg. beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrjam haben;

2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrjam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrjam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Vst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftsverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftspapiere und Geschäftsbücher sowie Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W 1, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarschlagnahme“ zu versehen.

Ankündigung.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. März 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 15. März 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

R. R. 521/3. 18.

Nichtamtlicher Teil. Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 13. März 1918

Am Tische des Bundesrats: Freiherr v. Stein.

Vizepräsident Döbe eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 15 Minuten. Interpellation des Zentrums über den Mittelstand: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des selbständigen gewerblichen Mittelstandes im Handwerk, Kaufmannsstand und der Kleinindustrie, die schon vor dem Kriege sehr schwierig waren, sind durch die lange Dauer des Krieges und die tief einschneidenden behördlichen Maßnahmen noch wesentlich verschlimmert worden. Zu einer leistungsfähigen Wirtschaftspolitik gehört die Erhaltung möglichst vieler selbständiger, lebensfähiger Existenzen im Gewerbebestand. Welche Maßnahmen gedenkt der Reichskanzler für den selbständigen Mittelstand zu treffen, um die Schädigung desselben möglichst hintanzuhalten und seinen Wiederaufbau in die Wege zu leiten?

Abg. Zrl (Ztr.) begründet die Interpellation. Der Krieg hat bewiesen, daß die kleinen Betriebe ebenso notwendig sind wie die großen. Die leeren Werkstätten, die leeren Läden reden eine ernste Sprache. Die Handwerker müssen sich die Durchführung von Kriegsverordnungen gefallen lassen, die von Deutungen erlassen werden, die zu Füßen der Katheder sozialisten gesehen haben und alles vom grünen Tisch aus betrachten. Die Lehren eines Brentano sind für das Handwerk immer verhängnisvoll gewesen. Während des Krieges und in der Ubergangszeit sind Eingriffe nicht zu vermeiden, sie dürfen aber nicht stärker sein, als es aus militärischen Gründen unbedingt notwendig ist. Im Interesse des Mittelstandes lehnen wir die Gedanken Dr. August Müllers und Rathenaus entschieden ab. Die Zentralisationsbestrebungen, wie sie sich durch die aus dem Vollen schöpfenden Kriegsgesellschaften verkörpern — Geld spielt da keine Rolle — sehen wir namentlich in Bayern mit großer Sorge. Bei der Militärverwaltung herrscht der Rathenausche Geist. Für den Wiederaufbau des Handwerks bedarf es dreier Dinge: Arbeitsgelegenheit, Rohstoffbeschaffung, Kredit.

Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts Frhr. v. Stein: Vor dem Kriege hatte sich im Handwerk manches gebessert, freundlichere Töne belebten das Bild. Der Krieg hat das von Grund auf geändert und mit den Fragestellern erkennt die Regierung die Notwendigkeit an, den entstandenen Schäden entgegenzuwirken. Wir hoffen, daß es nur Kriegsschäden sind, die mit dem Kriege von selbst verschwinden werden. Nach Möglichkeit sind die stillgelegten Betriebe aus Gewinnen der weiterarbeitenden Betriebe schadlos gehalten worden. Bei vielen ist es fraglich, ob sie später den Betrieb wieder aufnehmen können. Stilllegungen in größerem Umfange werden nicht mehr in Aussicht genommen, wenigstens soweit handwerksmäßige Betriebe in Frage kommen. Die schwierigste Frage ist die Rohstoffbeschaffung. Hier spielt eine große Rolle das Kriegsamtsamt. Zwei Ansichten über die künftige Bewirtschaftung der Rohstoffe bekämpfen sich. Die eine erwartet alles Heil von der vollen Rückkehr zur Freiheit des Handels, die andere durch den Ausbau der durch den Zwang des Krieges geschaf-

tenen Mitteln oder unter amtlicher Leitung heben zu wollen. Die tatsächliche Entwicklung wird sich wohl in der Mitte halten. Eine freiere Selbstverwaltung wird die amtliche Verteilungsmaschine unterstützen und allmählich ersetzen können und müssen. Ein Teil unseres Volkes hält zähe an der Selbständigkeit der eignen Wirtschaft, der Bauer sowohl wie der Kleinkaufmann und der Handwerker, und der Gedanke der Arbeits- und Erwerbsgemeinschaft findet vielfache innere Widerstände. Diese Widerstände müssen überwunden werden, wenn der Handwerker gegenüber dem Fabrikbetrieb dauernd seinen Platz behalten will. Die Bildung von leistungsfähigen Lieferungsverbänden muß erleichtert werden, dann müssen ihnen Aufträge zugewiesen werden. Neben der Eröffnung von Kreditmöglichkeiten sollen sowohl für die heimkehrenden Krieger als für die Kriegerwitwen Beratungsstellen geschaffen werden. Unser Leiter des Reichsschatzes wird sich dem Wunsche nach unmittelbaren Wohltätigkeitsmaßnahmen gegenüber wohl zurückhaltend verhalten. Die Erfahrungen des Krieges 1870-71 weisen darauf hin. Die Reichsverwaltung verfolgt die Mittelstandsfragen mit aufmerksamem Ernst. Wir sind von der Notwendigkeit überzeugt, dem Lande einen gesunden Mittelstand zu erhalten, und wir sind entschlossen, die Wunden zu heilen, die der Krieg geschlagen hat. Ich hoffe, daß die Verhandlungen hier mancherlei Anregungen bringen werden, damit den beteiligten Kreisen und der Regierung die Aufgabe erleichtert wird.

Abg. Brühne (Soz.): Tausende von Handwerkern, die im Felde stehen, werden nach dem Kriege sich der Sozialdemokratie anschließen. Für Aufklärung sorgt der Krieg und der Großkapitalismus. Mit schönen Worten ist dem Mittelstand nicht geholfen. Für die Kriegsbeschädigten hat man nur schöne Worte; nach dem Kriege wird man ihr Geldvermögen schnell vergessen. Der Redner bespricht den Fall Behr-Pinnol und sagt: Ich befürchte, wenn die Gerichte sich damit beschäftigen, daß die Sache ausgeht wie der Fall Philippi in Wiesbaden. An den Unternehmern gewinnen fleißig Schweiß und Blut der Arbeiter. Die Daimlergesellschaft hat ungeheure Gewinne eingestekt. Warum hat man dieses schamlose Treiben nicht verhindert? Die Daimlerwerke haben sogar mit Einstellung des Betriebes gedroht; das ist Erpressung, das ist Hochverrat.

Abg. Doormann (fortschr. Bp.): Die Lage des Mittelstandes ist leider bitter ernst. Alle bisherigen wirtschaftlichen Maßnahmen haben die Starken gestärkt, aber die Mittelexistenzen sind zurückgefallen. Dem Gedanken, durch Geheke dem Handwerk zu helfen, stehen wir skeptisch gegenüber. Hier muß die Selbsthilfe eingreifen, namentlich in Form der Genossenschaften. So sehr wir die Wiedereinführung des freien Handels wünschen, in vollem Umfange wird es nach dem Kriege nicht gleich geschehen können. Ohne geordnete Kreditverhältnisse kann der Mittelstand seine Aufgaben nicht erfüllen.

Abg. Lübel (natl.): Die Selbsthilfe, die ich durchaus befürworte, reicht nicht aus. Der Staat muß helfen. Bei der Verteilung der Rohstoffe muß das Handwerk ausreichend berücksichtigt werden. Eine strenge Rationierung wird dabei notwendig sein. Die Rohstoffe müssen auf Kredit gegeben werden, auch zur Beschaffung von Werkzeug müssen Darlehen gewährt werden. Die Lieferungsverbände müssen erweitert werden. Beratungsstellen sind erforderlich. So wird es möglich sein, den Wiederaufbau des Mittelstandes in die Wege zu leiten.

Das Haus vertagt sich. Donnerstag 2 Uhr: Weiterberatung.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhause.

Sitzung vom 13. März.

Am Ministertisch: Dr. Sydow. Die zweite Lesung des Handels- und Gewerbehaushalts wird fortgesetzt.

Abg. Rosenow (Fortfchr. Sp.) verlangt Wiederbelebung des freien Handels und verurteilt den Fall Daimler. Die heimkehrenden Krieger werden auch ohne besondere gesetzliche Verpflichtung in ihre vormaligen Stellungen wieder eingestellt werden. Wenn wir weiter Qualitätswerte schaffen, wird das Ausland auch fernerhin von uns kaufen. Das hat der Besuch der Leipziger Messe gezeigt. Vor Gründung von Handwerkergeräten ohne feste Grundlage sei zu warnen. Die Hauptsache sei, daß der Friede komme, und daß das königliche Wahlrechtsversprechen eingelöst werde. (Präsident Graf Schwerin-Löwitz: Wir haben jetzt doch keine Wahlrechtsdebatte!) Die Börse könnte wieder frei aufgelegt werden; dadurch würden die Kriegsanleihen nicht benachteiligt. Die achte Kriegsanleihe werde den Feinden zeigen, daß Deutschlands Wirtschaft nicht zu erschüttern ist. (Lebhafter Beifall.)

Handelsminister Dr. Sydow: Dem Wunsche auf allgemeine Veröffentlichung der amtlichen Kursnotierungen an der Berliner Börse kann ich nicht entsprechen. Das Wohnungswesen wird in einem Ressort zusammengefaßt werden. Ich bin bereit, die weibliche Hilfe bei der Gelverbeausssicht zu vermehren, namentlich da, wo Frauenarbeit geleistet wird. Auch ich widerspreche einer Generalisierung des Falles Daimler. Allerdings kommt der Tanz um das goldene Kalb jetzt ziemlich überall vor. Gegen das Sinken der Moral der Gesamtbevölkerung anzugehen, wird jeder anständig. Mensch für seine Pflicht halten. Wir befinden uns in diesem Kriege auch wirtschaftlich in der Defensive. Der Krieg ist uns durch die Einkreisungspolitik des Verbandes im wesentlichen zu wirtschaftlichen Zwecken aufgenötigt worden. England hat den Krieg von Anfang an so geführt, um den deutschen Handel und die deutsche Industrie zu vernichten. Wer sich durch freundliche Worte von jenseit des Kanals einschläfern lassen will, den mache ich darauf aufmerksam, daß Ende Januar das englische Parlament ein Gesetz gegen den Handel mit Metallen, außer Eisen, angenommen hat, das sich direkt gegen den deutschen Handel nach dem Kriege richtet. Auch das Verlangen der Engländer und Amerikaner, daß Elsaß-Lothringen in der einen oder anderen Weise wieder an die Franzosen zurückfallen soll, hat im wesentlichen wirtschaftliche Kriegsziele: Deutschland soll in Elsaß-Lothringen die Minettegebiete und im Oberelsaß das Loth verliert. Beide sollen England und Amerika zugänglich gemacht werden. Dieses Bewußtsein ist nicht nur bei den herrschenden englischen Kreisen, sondern auch weit in die Kreise der englischen Arbeiter hinein verbreitet. Diese Stimmungen finden also den Beifall der Massen der englischen Arbeiter. Diese sind sich bewußt, daß an dem wirtschaftlichen Gedeihen des Landes die Arbeiter ganz bedeutend, wenn nicht in erster Linie beteiligt sind. Früher hat der Abgeordnete Hue einmal hervorgehoben, daß es ein schwerer Schlag für unsere Eisenindustrie wäre, wenn wir auch nur einen Teil von Elsaß-Lothringen etwa verlören, und daß das vielen unserer Arbeiter die Brotstelle kosten würde. Durch die ihm nahestehende Presse ist das ziemlich unbemerkt hindurchgegangen. Der Friede muß uns in jeder Beziehung sicherstellen, wenn wir überhaupt wieder aufkommen sollen, namentlich in Bezug auf die Rohstoffbeschaffung. Es muß den Arbeitern zum Bewußtsein gebracht werden, daß sie, wenn sie für einen im wirtschaftlichen Sinne guten oder befriedigenden Frieden kämpfen, ihre eignen Interessen vertreten. Wenn die Industrie zurückgeht, geht die Arbeitsgelegenheit zurück, und wenn die Arbeitsgelegenheit sich vermindert, fallen die Löhne. Auf Arbeitsmangel kommt die Notwendigkeit, auszuwandern. Dann werden unsere Arbeiter dazu verurteilt, Kulturbögen im Ausland zu werden. Der Betrug für die Uebergangswirtschaft wird nach Ostern eine Stütze abhalten. Die jetzigen Mittel der Kriegshilfskassen reichen knapp aus für die eingezogenen Mittelständler. Die Aussicht auf Erhöhung des Kapitals, sowohl seitens der Provinzen als des Staates, ist gering.

Abg. Hammer (cont.): Dem Handwerk geht es so bitter, daß sich einem oft die Kehle zuschnürt. Zur Vorbereitung von Handelsverträgen sollten auch Handwerker hinzugezogen werden. Es muß eine Zentralstelle für das Handwerk im Ministerium errichtet werden. Das einzige, was bisher in der Kriegswirtschaft gegangen ist, ist der Schleichhandel. (Sehr gut.) Wir leiden darunter, daß Bethmann Hollweg alles unterschrieb, was die Konsumenten verlangten. (Widerpruch links.) Aber die Masse von Berichten und Strafanordnungen geht doch zu weit. Der Redner kritisiert eingehend das Verfahren in Kriegswucherprozessen und begründet eine Entschlieung, wonach Gewinne, die neben der Erhaltung eines angemessenen Gewinns nur der Fortführung des Betriebs dienen, nicht als Kriegswucher gelten sollen. Was ist denn in Frankreich, wo jeder Advokat und Schreier Minister werden kann, für eine Freiheit? Eine Zuchthausfreiheit. Unter einem Verzichtsfrieden würden wir ohne Rohstoffe dastehen, aber mit einer großen Auswanderung. Wenn wir den Geyner an der Gurgel haben, lassen wir ihn nicht los, ehe er unsre Bedingungen angenommen hat. Ein Friede aber nach der Reichstagsentschlieung vom 19. Juli 1917 würde ein Zuchthausfriede sein. Wir müßten alle auswandern. (Widerpruch links. Leb. Beifall rechts.)

Handelsminister Dr. Sydow: Der vom Vortredner erwähnte Antrag bedarf genauer Prüfung.

Eine fortschrittliche Entschlieung will die Staatsregierung ersuchen, darauf hinzuwirken, daß baldmöglichst die dringend erforderliche gesetzliche Neuordnung des Kriegswucherrechts erfolgt, und hierin die notwendigen Vorschriften vorgeesehen werden, um unter voller Wahrung des auf die strenge Abndung des Kriegswuchers gerichteten Zwecks des Gesetzes erstens den ehrbaren Handel vor unberechtigten Wuchererfolgungen zu schützen und zweitens bei den Verfahren die rechtzeitige Zuziehung unparteiischer kaufmännischer Sachverständiger zu gewährleisten.

Abg. Gebauer (Ztr.): Unsere künftige Rohstoff- und insbesondere die Baumwollversorgung muß durch tatsächliche, nicht nur durch formelle Garantien gesichert werden. Die Bestrebungen auf wirtschaftlichen Zusammenschluß mit unsern Verbündeten sind aufs wärmste zu begrüßen. Die Zwangsjudizierung muß möglichst bald verschwinden. Die Kriegswuchergesetze müssen den Interessen des ehrbaren Handels Rechnung tragen und dürfen den Krieg nicht überleben.

Abg. Hue (Soz.) erklärt persönlich gegenüber dem Minister, daß er tags zuvor weder den Kapitalismus als Ursache des Krieges bezeichnet, noch überhaupt die Kriegsurachen besprochen habe. Die ihm nahestehende Presse habe das Interesse Deutschlands an Elsaß-Lothringen sehr nachdrücklich betont. Es sei von zweifelhaftem Wert, wenn der Minister es so hinstelle, als ob der größten Partei des deutschen Volkes das Schicksal Elsaß-Lothringens gleichgültig wäre.

Donnerstag 11 Uhr: Weiterberatung, dann Teuerungszulagen.

Holzversteigerung.

Montag, den 18. März 1918,
nachmittags 1 Uhr.

Zusammenkunft in Gückingen.

- 29 Stück Eichenstämme von 4,64 Fhm.
- 68 Stück Eichenstangen 1. bis 3. Klasse.
- 12 Rot- und Weißbuchen von 10,88 Fhm.
- 43 Erlen-, Apen- und Birkenstämme von 10,80 Fhm.
- 360 Nadelholzstangen 1. bis 6. Klasse.

Gückingen, 14. März 1918.

Der Bürgermeister.
Neu.